

**Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Geiseltal
über die Erhebung von Gebühren für die zentrale
Trinkwasserversorgung
- Trinkwassergebührensatzung -**

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 150 - 157 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) i. d. F. vom 12.06.2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 07.11.2007 (GVBl. LSA S. 353) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) bzw. in der jeweils geltenden Fassung und des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSGVO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2002 (GVBl. LSA S. 54) bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 25.11.2009 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal betreibt zur Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser in seinem Verbandsgebiet eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Trinkwasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der geltenden Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal - Trinkwasserversorgungssatzung -. Die öffentliche Trinkwasserversorgung erfolgt mittels zentralem Trinkwasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z. B. Hochbehälter, Betriebshöfe, Druckerhöhungsstationen und aller Einrichtungen zur Förderung und Aufbereitung des Trinkwassers, das sind die Wasserwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen (zentrale Trinkwasseranlage).
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Grund - und Verbrauchsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Trinkwasseranlage (Trinkwassergebühren).

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Trinkwasseranlage werden Trinkwassergebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

§ 3 Grundgebühr

- (1) Für die Bereitstellung und Unterhaltung der Anlagen zur zentralen öffentlichen Trinkwasserversorgung wird eine Grundgebühr zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben. Die Höhe der Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler bestimmt sich nach der jeweiligen Wasserzählergröße. Es gelten nachfolgende monatliche Grundgebühren:

Qn	2,5	Durchflussmenge bis max. 5 m ³ /h	9 €
Qn	6	Durchflussmenge bis max. 12 m ³ /h	31 €
Qn	10	Durchflussmenge bis max. 20 m ³ /h	102 €
Qn	15	Durchflussmenge bis max. 30 m ³ /h	230 €
Qn	25	Durchflussmenge bis max. 50 m ³ /h	332 €
Qn	40	Durchflussmenge bis max. 80 m ³ /h	486 €
Qn	60	Durchflussmenge bis max. 150 m ³ /h	767 €

- (2) Für die Bereitstellung von Hydrantenstandrohren wird pro Kalendertag eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 3,50 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.

§ 4 Verbrauchsgebührenmaßstab für die Trinkwasserversorgung

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Trinkwassermenge bemessen, die aus der öffentlichen Trinkwasseranlage entnommen wurde. Berechnungseinheit ist 1 Kubikmeter (1 m³) Trinkwasser.
- (2) Der Trinkwasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Trinkwassermenge vom Zweckverband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 5 Verbrauchsgebührensatz

Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Trinkwasser

1,36 € / m³

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks.
- (2) Der tatsächliche Benutzer der öffentlichen Einrichtung tritt hilfsweise neben den Eigentümer, wenn der Zweckverband vergeblich versucht hat, gegen den Eigentümer zu vollstrecken. In diesem Fall kann der Zweckverband zeitlich nach der Erstellung des Bescheides gegenüber dem Eigentümer die Gebührenforderung auch gegenüber dem tatsächlichen Benutzer geltend machen. Vorrangig ist jedoch der Eigentümer gegenüber dem Zweckverband für die Begleichung der Gebühren verantwortlich.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 12 (1)) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Grundgebühr, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen ist und darüber hinaus mit der Verbrauchsgebühr, wenn von dem Grundstück Trinkwasser aus der zentralen öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage entnommen wird.
- (2) Endet die Entnahme von Trinkwasser, verbleibt die zu leistende Grundgebühr. Die Grundgebühr erlischt, sobald der Trinkwasserhausanschluss beseitigt wird.

§ 8 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird grundsätzlich nach den Verbrauchsdaten des Vorjahres festgesetzt. Im Regelfall werden 10 gleiche Abschläge für den Zeitraum Januar bis Oktober des jeweils auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres bestimmt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird den Abschlagszahlungen diejenige Trinkwassermenge zugrunde gelegt, die der Zweckverband auf der Grundlage durchschnittlicher Verbrauchswerte im Verbandsgebiet schätzt.
- (3) Die Trinkwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10 **Billigkeitsregelungen**

Gemäß § 13a KAG-LSA können Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

§ 11 **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Der Zweckverband bzw. ein von ihm Beauftragter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit sich der Zweckverband bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich der Zweckverband zur Feststellung der Trinkwassermengen nach § 4 (1) Satz 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 12 **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber binnen eines Monats nach erfolgter Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Trinkwassermenge um mehr als 50 v. H. der Trinkwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem Zweckverband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 13 **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksgebundenen Daten (Vor- und Zuname der Gebührenpflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) nach dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger durch den Zweckverband bzw. von ihm Beauftragte zulässig.

- (2) Der Zweckverband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 14

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Gebühr sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 (2) Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 11 (1) dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten nicht jede Auskunft erteilt, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist;
 2. entgegen § 11 (2) verhindert, dass der Zweckverband bzw. ein von ihm Beauftragter an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 12 (1) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht binnen eines Monats nach erfolgter Rechtsänderung schriftlich anzeigt;
 4. entgegen § 12 (2) Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen;
 5. entgegen § 12 (2) Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 (3) KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Braunsbedra, den 25.11.2009

Vogler

Verbandsgeschäftsführer

